



Dr. Thomas Fritz  
Steuerberater

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr und viel Erfolg bei Ihren gemeinnützigen Projekten! Wir haben uns im neuen Jahr viel für Sie vorgenommen. Bereits am 10. April 2019 wenden wir uns mit unserem Gemeinnützigkeits-Workshop zum dritten Mal an die Praktiker von gemeinnützigen Einrichtungen. Sobald zur geplanten Reform des Stiftungsrechts der Gesetzentwurf veröffentlicht wird, werden wir hierzu zeitnah eine Informations-Veranstaltung anbieten. Der Münchner Gemeinnützigkeitstag wird am 19. November 2019 bereits zum vierten Mal in Kooperation mit der Stiftung Recht & Gesellschaft stattfinden. Zudem haben wir am 22. Januar 2019 unser erstes NPO-Webinar durchgeführt. Mit diesen Online-Veranstaltungen erweitern wir unser Informationsangebot um eine Vielzahl an Inhalten mit flexibler Teilnahmemöglichkeit.

Wir freuen uns zudem sehr, dass wir mit dem Zugang von Rechtsanwalt Tim Knorr als neuen Partner bei PSP die Beratung von Non-Profit-Organisationen durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie im Bereich des Vermögenscontrollings weiter ausbauen können. Nähere Informationen zu Tim Knorr und zur Anmeldung für das nächste Webinar sowie für die kommenden Veranstaltungen sind auf der Rückseite des NPO Impuls aufgeführt.

# NPO IMPULS

NEUIGKEITEN  
FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE UND  
ANDERE NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN  
(NPO)

**Wir informieren Sie aktuell!**

Abonnieren Sie jetzt kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events bequem per E-Mail! [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)

# 01

Januar/Februar 2019

---

## INHALT

---

Kapitalertragsteuer bei Gemeinnützigkeit:  
Kompliziert – komplizierter –  
am kompliziertesten!

Abgrenzung von Rücklagen, Rückstellungen  
und Verbindlichkeiten bei Projekten

Digitales Informations- und Kontrollsystem  
für Stiftungen

Neue Perspektiven für Stiftungsfusionen  
durch die Stiftungsrechtsreform?

## Kapitalertragsteuer bei Gemeinnützigkeit: Kompliziert – komplizierter – am kompliziertesten!

In der Vergangenheit konnten gemeinnützige Körperschaften Vermögenserträge sowohl aus Immobilien als auch aus Kapitalanlagen regelmäßig steuerfrei vereinnahmen. Der Gesetzgeber hat jedoch in den vergangenen Jahren die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer, die eine steuerbefreite Vereinnahmung von Kapitalerträgen erst ermöglicht, zunehmend eingeschränkt. Es bestehen für bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit Dividendenerträgen mittlerweile Anzeige- und (Nach-)Erklärungspflichten. Der Anwendungsbereich dieser Regelungen ist noch immer nicht abschließend geklärt, z. B. in Bezug auf Fondsbeteiligungen. Zur Vermeidung von steuerlichen und ggf. auch strafrechtlichen Risiken sollten diese Regelungen jedoch tunlichst von den Vertretungsberechtigten gemeinnütziger Körperschaften beachtet werden.

Ende des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber nun ab 2019 eine weitere Einschränkung der Steuerbegünstigung von Kapitalerträgen gemeinnütziger Anleger beschlossen. Hieraus kann auch bei Vorliegen einer Nichtveranlagungsbescheinigung die Abführung von Kapitalertragsteuer durch die depotführende Bank resultieren. Diese steuerliche Belastung kann je nach Sachverhalt entweder zu einer endgültigen Schmälerung der Kapitalrendite führen oder durch ein Erstattungsverfahren wieder rückgängig gemacht werden.

Vor dem Hintergrund dieser hohen Komplexität sollten gemeinnützige Körperschaften umgehend eine Prüfung vornehmen, ob Anzeige- und Erklärungspflichten bestehen oder Erstattungsanträge zu stellen sind. Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems kann Gewähr dafür bieten, die Beachtung der Regelungen zur Kapitalertragsteuer sicherzustellen. Weiterhin sollte mit dem Vermögensverwalter besprochen werden, ob in Anbetracht dieser steuerlichen Regelungen eine Anpassung der Anlagestrategie vorzunehmen ist. ■



**Dr. Thomas Fritz**  
Steuerberater  
▶ [t.fritz@psp.eu](mailto:t.fritz@psp.eu)

## Abgrenzung von Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten bei Projekten

Regelmäßig fördern gemeinnützige Körperschaften eine Vielzahl von Projekten, welche der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung dienen. Insbesondere bei mehrjährigen Projekten stellt sich die Frage, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt die erforderlichen Aufwendungen als Projektrücklage, Projektrückstellung oder Verbindlichkeit im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

Für den kaufmännischen Jahresabschluss ist zur bilanziellen Beurteilung von Projekten vorrangig die Phase relevant, in der sich die Projektförderung befindet. Bei einer anhaltenden (internen) Diskussion hinsichtlich einer angeordneten Förderung ergibt sich noch keine Bilanzierungsrelevanz; sobald jedoch ein Beschluss zur Förderung gefasst ist, entstehen hieraus Bilanzierungspflichten. Liegt lediglich ein interner Beschluss vor, empfiehlt es sich, eine sogenannte Projektrücklage zu bilden, auch um die notwendigen Mittel aus der vorgeschriebenen zeitnahen Mittelverwendung herauszulösen und die nachhaltige künftige Erfüllung des Projektes gewährleisten zu können (beispielsweise bei mehrjährigen Stiftungsprofessuren). Sobald eine Außenverpflichtung vorliegt (z. B. durch schriftliche Zusage), muss grundsätzlich eine Projektrückstellung bilanziert werden. Stehen auch Zahlungszeitpunkt und Zahlungshöhe der Mittelverwendung fest, ist eine Projektverbindlichkeit auszuweisen.

Da Rückstellungen und Verbindlichkeiten – anders als die Projektrücklagen – als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung das Jahresergebnis mindern, können sich insbesondere bei mehrjährigen Projekten entsprechend hohe Auswirkungen ergeben. Rücklagen werden hingegen als Ergebnisverwendung nicht im Aufwand, sondern erst nach dem Jahresergebnis gezeigt. Die bilanziellen Folgen sollten somit in jedem Fall rechtzeitig vorab in die Planung von Projekten einbezogen werden. ■



**Gabriele Erhart**  
Wirtschaftsprüferin und  
Steuerberaterin  
▶ [g.erhart@psp.eu](mailto:g.erhart@psp.eu)

## Digitales Informations- und Kontrollsystem für Stiftungen

Unternehmer benötigen für die Steuerung ihres Unternehmens alle wesentlichen Informationen, beispielsweise aus der Buchführung, jederzeit und an jedem Ort verfügbar. Auf diese Informationen möchte der Entscheider daher direkt über digitale Medien zugreifen. Was für Unternehmer unentbehrlich wurde, ist auch für die Steuerung mittlerer und größerer Stiftungen sowie anderer gemeinnütziger Körperschaften von Bedeutung.

Die Komplexität des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts und dessen zunehmend restriktive Durchsetzung durch Stiftungsaufsicht und Finanzverwaltung erfordern Entscheidungen bei bestmöglichen Informationsgrundlagen. In der Praxis mangelt es jedoch oft an belastbarem Zahlenmaterial, personellen Ressourcen oder fachlicher Expertise. So ist beispielsweise bei einer Stiftung die Mittelverwendung der Höhe nach auf die zur Verwendung geeigneten laufenden Erträge, demnach Zins- und Dividenderträgen, zu begrenzen, andernfalls wird das Grundstockvermögen verbraucht. Wird dagegen zu wenig verausgabt, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor. Diesen Risiken kann wirksam nur mit einer laufenden Ergebnisrechnung begegnet werden.

Das anwenderfreundliche Informations- und Kontrollsystem des PSP Family Office liefert den Verantwortlichen alle entscheidungsrelevanten Informationen in Echtzeit, auf Wunsch jederzeit digital über ein Endgerät nach Wahl (z. B. ein Smartphone) abrufbar. Unsere Lösung für das digitale Vermögenscontrolling stellt Berichte und Analysen zur Verfügung, während unsere DSGVO-konforme Datenraumlösung Verträge, Beschlüsse und Protokolle vorhält. Das digitale Informationssystem wird so zu einem Grundstein für ein wirksames Kontrollsystem, das (Haftungs-)Risiken minimiert. ■



**Maik Paukstadt**  
Steuerberater und  
Certified Financial Planner  
▶ [m.paukstadt@psp.eu](mailto:m.paukstadt@psp.eu)

## Neue Perspektiven für Stiftungsfusionen durch die Stiftungsrechtsreform?

Die Zusammenführung von Stiftungen insbesondere in Form der Zulegung einer Stiftung zu einer anderen bereits bestehenden Stiftung kann in der Praxis in verschiedenen Konstellationen sinnvoll oder gar im Stiftungsinteresse geboten sein. Häufig gilt dies aus Sicht notleidender Stiftungen, die im Niedrigzinsumfeld die für eine nachhaltige Zweckerfüllung benötigten Erträge nicht erwirtschaften. Eine Fusion kann aber auch dem Interesse einer finanzstarken Stiftung entsprechen.

Durch eine Fusion kann das Grundstockvermögen vergrößert und die Zweckerfüllung intensiviert werden. Auch die Nutzbarmachung des in der notleidenden Stiftung wirkungslos brachliegenden Kapitals für den Stiftungszweck der aufnehmenden Stiftung dürfte oftmals dem Stifterwillen entsprechen. Bestehen Probleme bei der Besetzung von Gremien, kann eine Fusion ggf. sogar personelle Engpässe mit einer gewissen Eleganz lösen. Wird die Fusion in der Öffentlichkeit entsprechend kommuniziert, besteht die Chance, neue Spender zu gewinnen. Trotz dieser häufig anzutreffenden Motivlagen, finden Stiftungsfusionen nur selten statt. Nach geltendem Recht bestehen erhebliche Unwägbarkeiten und der Durchführungsaufwand ist hoch. Eine bundeseinheitliche Regelung fehlt. Die Landesstiftungsgesetze weichen voneinander ab.

Im Zuge der geplanten Reform des Stiftungsrechts sollen nach aktuellem Stand Zusammenführungen bundeseinheitlich geregelt und vereinfacht werden. Vor allem sollen sie als besondere stiftungsrechtliche Verfahren ausgestaltet werden, in deren Rahmen die Vermögensübertragung in Anlehnung an das Umwandlungsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge stattfindet. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüßen, da sie einem tatsächlichen Bedürfnis in der Praxis entsprechen und da hiernach Stiftungsfusionen auf einer gesicherten Rechtsgrundlage und mit deutlich verringertem Durchführungsaufwand möglich werden. ■



**Tim Knorr, LL.M.**  
Rechtsanwalt und  
zertifizierter Mediator  
▶ [t.knorr@psp.eu](mailto:t.knorr@psp.eu)

# NPO EVENTS

Wir möchten Sie auf die nächsten PSP Event-Termine hinweisen, zu denen wir Sie als Gremienmitglied oder Mitarbeiter einer gemeinnützigen Einrichtung herzlich einladen!

## GEMEINNÜTZIGKEITS-WORKSHOP

---

- **Termin: Mittwoch, 10. April 2019 – 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr**
- **Ort: Kanzlei Peters, Schönberger & Partner**
- **Anmeldung unter: [www.psp.eu/ueber-bsp/veranstaltungen](http://www.psp.eu/ueber-bsp/veranstaltungen)**

Die Stiftung Recht & Gesellschaft veranstaltet in Kooperation mit PSP zum dritten Mal einen Gemeinnützigkeits-Workshop, dieses Mal zum Thema „Grundlagen und Besonderheiten des Sponsorings von Stiftungen, Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen aus steuerlicher und rechtlicher Sicht“. Der Workshop bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Expertise anhand einer Vielzahl anschaulicher Beispielfälle zu vertiefen und in die Praxis zu transferieren.

## NPO-WEBINAR

---

- **Thema: Grundlagen der steuerlichen Sphärenabgrenzung bei gemeinnützigen Körperschaften**
- **Termin: Donnerstag, 14. März 2019 – 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr**
- **Anmeldung unter: [www.psp.eu/ueber-bsp/webinare](http://www.psp.eu/ueber-bsp/webinare)**

Gemeinnützige Körperschaften können sich aus steuerlicher Sicht aus bis zu vier verschiedenen „Sphären“ zusammensetzen: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu einer Sphäre ist für die steuerliche Beurteilung entscheidend, weshalb das Verständnis der Sphärenabgrenzung von enormer Bedeutung ist. In diesem Webinar werden die Grundlagen der Sphärenabgrenzung anhand von Beispielfällen dargestellt.



### **Tim Knorr erweitert den Partnerkreis bei PSP**

PSP gewinnt zum Jahresbeginn mit Rechtsanwalt Tim Knorr einen erfahrenen Partner und baut damit die PSP-Expertise im Beratungsbereich Nachfolge, Gemeinnützigkeit und Stiftungen weiter aus. Tim Knorr ist spezialisiert auf die Beratung gemeinnütziger Stiftungen, Vereine und anderer Non-Profit-Organisationen im Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht. Dabei befasst er sich insbesondere mit der Konzeption von Stiftungslösungen bzw. mit der Errichtung individueller Non-Profit-Strukturen sowie mit laufenden rechtlichen Fragestellungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die ganzheitliche Gestaltungsberatung von Familienunternehmen vor allem in gesellschaftsrechtlichen Fragen und im Bereich der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

---

#### **Impressum**

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz ([t.fritz@psp.eu](mailto:t.fritz@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München  
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: Freie Radikale GmbH